

Bern, 17. Mai 2023

Vernehmlassung 2021/35

Erwachsenenschutzrecht – Änderung des ZGB

Stellungnahme der Föderation ARTISET

1. Fazit

Die Föderation ARTISET begrüsst die Ziele der vom Bundesrat vorgeschlagenen Zivilgesetzesänderung im Bereich des Erwachsenenschutzrechts. Des Weiteren unterstützt ARTISET die zum Erreichen dieser Ziele vorgeschlagenen Umsetzungsmassnahmen. ARTISET ist überzeugt, dass dadurch die Effektivität aber auch die Transparenz und damit die Akzeptanz der einzelnen Verfahren erhöht werden.

2. Résumé

La Fédération ARTISET salue le contenu de la modification du Code civil proposée par le Conseil fédéral. En outre, ARTISET apporte en outre son soutien à l'ensemble des mesures de mise en œuvre proposées. ARTISET est convaincue que l'effectivité, mais aussi la transparence et, par ce biais, l'acceptation des procédures d'espèce s'en trouveront accrues.

3. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll das seit 2013 geltende Erwachsenenschutzrecht in einzelnen Punkten verbessert werden. Im Zentrum stehen Massnahmen im Erwachsenenschutz zur Förderung der Selbstbestimmung in der Form des Vorsorgeauftrags und zur Stärkung der Solidarität innerhalb der Familie, insbesondere durch einen verbesserten Einbezug nahestehender Personen. Mit weiteren Änderungen soll der Schutz der unterstützungsbedürftigen Personen erhöht und die Umsetzung des geltenden

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch

Branchenverbände von ARTISET, der Föderation der
Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf

CURAVIVA INESIOH YOUVITA

Rechts optimiert werden. Damit sollen Forderungen aus der Erkenntnis der bisherigen Praxis und verschiedener parlamentarischer Anliegen umgesetzt werden.

4. Allgemeine Standpunkte von ARTISET

Die Föderation ARTISET begrüsst die Ziele der vorliegenden Gesetzesänderung

- Die Stärkung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit
- Die Förderung des Selbstbestimmungsrechts in Form der eigenen Vorsorge
- Die Stärkung der Solidarität in der Familie
- Der verstärkte Einbezug nahestehender Personen
- Die Verbesserung des Schutzes unterstützungsbedürftiger Personen
- Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für schweizweite Statistiken zum Kindes- und Erwachsenenschutz
- Die Präzisierung der Regelungen betreffend Mitteilung und Auskunft über Erwachsenenschutzmassnahmen

5. Übersicht der vorliegenden Vernehmlassungsantwort

Aus Sicht von ARTISET sind das Bestreben des Bundesrats zu begrüessen, aus ersten Erfahrungen mit dem neuen Erwachsenen- und Kinderschutzrecht Lehren zu ziehen. Die daraus resultierenden vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen wirken gut überlegt und vermögen zu überzeugen. Deswegen nimmt die vorliegende Vernehmlassungsantwort weitgehend positiv Stellung zu den vom Bundesrat im betroffenen Vorentwurf einer ZGB-Änderung Stellung, nämlich:

- Die Möglichkeit, einen Vorsorgeauftrag hinterlegen oder validieren zu lassen (vgl. Punkte 6.1 und 6.3.). ARTISET beantragt zusätzlich, dass die Kantone eine einzige amtliche Aufbewahrungsstelle (pro Kanton) bezeichnen.
- Die Erweiterung der Erkundigungspflicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) nach dem Bestehen eines Vorsorgeauftrags (vgl. Punkt 6.2).
- Die Neuformulierung der Möglichkeit für nahestehende Personen, die Errichtung einer Beistandschaft zu beantragen und eine Gefährdungsmeldung einzureichen (vgl. Punkt 6.4).
- Das Einschreiten der KESB auf Ersuchen einer nahestehenden Person unabhängig davon, ob ein Antrag auf Errichtung einer Beistandschaft vorliegt oder eine Gefährdungsmeldung eingereicht worden ist (vgl. Punkt 6.5).
- Das Einschreiten der KESB beim Vorliegen eines Vorsorgeauftrags erst bei einer tatsächlichen Gefährdung der Interessen der urteilsunfähigen Person (vgl. Punkt 6.6).
- Die Ausdehnung des gesetzlichen Vertretungsrechts auf die faktischen Lebenspartner:innen (vgl. Punkt 6.7).
- Der Verzicht auf eine starre Definition der faktischen Lebensgemeinschaft sowie auf die Festlegung einer minimalen Dauer des gemeinsamen Haushalts für alle Beziehungsformen (vgl. Punkt 6.7).
- Die Ausdehnung des gesetzlichen Vertretungsrechts bezüglich dessen Umfang mit dem Verzicht auf die Abgrenzung zwischen ausserordentlicher und ordentlicher Verwaltung, nicht aber auf eine gewisse Kontrolle über die Vermögensverwaltung durch die gesetzlichen Vertreter:innen von urteilsunfähigen (vgl. Punkt 6.8).

ARTISET

- Der Verweis auf den Vorbehalt von Artikel 396 Absatz 3 OR, so dass Handlungen, die unter diese Bestimmung fallen, von der Vertretung von urteilsunfähigen von Gesetzes wegen ausgeschlossen sind (vgl. Punkt 6.9).
- Die vorgeschlagene subsidiäre Zuständigkeit der KESB im Rahmen der Vertretung von urteilsunfähigen (vgl. Punkt 6.10).
- Das Einschreiten der KESB bei Vorliegen eines Vorsorgeauftrags ausschliesslich bei einer Gefährdung der Interessen der urteilsunfähigen Person (vgl. Punkt 6.11).
- Die Möglichkeit für die KESB, bei Gefährdung oder Nicht-Wahrung der Interessen der urteilsunfähigen Person im Rahmen eines Vorsorgeauftrags über das Vertretungsrecht der von Gesetzes wegen vertretungsberechtigter Person zu entscheiden (vgl. Punkt 6.11).
- Die Möglichkeit, von der KESB eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnisse betreffend urteilsunfähige Person zu verlangen (vgl. Punkt 6.11).
- Die Anpassung der Voraussetzungen für die Vertretungsbefugnis von urteilsunfähigen Personen durch faktische Lebenspartner:innen (vgl. Punkt 6.12).
- Die Abgrenzung zwischen Verantwortungsgemeinschaften und gewöhnlichen Wohngemeinschaften im Zusammenhang mit der der Vertretung von urteilsunfähigen Personen (vgl. Punkt 6.12).
- Die Ergänzung der Liste der Personen, die berechtigt sind, die urteilsunfähige Person zu vertreten (vgl. Punkt 6.12).
- Die Definition der nahestehenden Person (vgl. Punkt 6.13).
- Die Pflicht der KESB als Erstes prüfen zu müssen, ob sie eine nahestehende Person oder eine andere Person als Beiständ:in ernennen kann, und die Modalitäten dieser Pflicht (vgl. Punkt 6.14).
- Die differenzierte Behandlung von Wünschen der betroffenen Person oder ihr nahestehenden Personen betreffend die Beistandschaft durch die KESB und die Modalitäten dieser Behandlung (vgl. Punkt 6.15).
- Die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit des Einbezugs einer nahestehenden Person in die Mandatsführung der Beistandschaft – dies, soweit es im Interesse der betroffenen Person erforderlich ist (vgl. Punkt 6.16).
- Die Möglichkeit bzw. Pflicht des Beistands oder der Beiständin, nahestehende Personen und Dritte über die Beistandschaft zu informieren, soweit dies im Interesse der betroffenen Person erforderlich ist (vgl. Punkt 6.17).
- Die Erweiterung der Möglichkeit zur Gewährung von Erleichterungen für eine als Beiständ:in eingesetzte nahestehende Person (vgl. Punkt 6.18).
- Die Präzisierungen des Rahmens der fürsorglichen Unterbringung (vgl. Punkt 6.19).
- Die Grundlage zur Schaffung schweizweit einheitlicher statistischer Datenerhebungen (vgl. Punkt 6.20).
- Die Verankerung im ZGB von Verfahrensgrundsätzen für den Kindes- und Erwachsenenschutz im Sinn eines bundesrechtlich vereinheitlichten gesamtschweizerischen Standards (vgl. Punkt 6.21).
- Die Modalitäten einer spezifischen Meldepflicht im Erwachsenenschutzrecht (vgl. Punkt 6.22).
- Der klarere Einbezug nahestehender Personen in die Sachverhaltsermittlung (vgl. Punkt 6.23).
- Die Verbesserung des Einbezugs nahestehender Personen im Verfahren (vgl. Punkt 6.24).
- Die Erhöhung der Kongruenz der Regeln im Bereich der Mitwirkungspflichten (vgl. Punkt 6.25).
- Die Zurückhaltung der Mitteilungspflicht der KESB gegenüber anderen Behörden (vgl. Punkt 6.26).
- Die Pflicht der KESB zur Information von nahestehenden Personen über das Verfahren, soweit dies im Interesse der betroffenen Person erforderlich ist, sowie zur Auskunftserteilung auf Antrag von Drittpersonen über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme (vgl. Punkt 6.27).
- Die Anwendung des neuen Rechts auf Verfahren, die beim Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung rechtshängig sind (vgl. Punkt 6.28).

6. Haltung von ARTISET bezüglich einzelner Gesetzesänderungen

6.1 Hinterlegung des Vorsorgeauftrags (Art. 361a VE-ZGB)

Zwecks wirksamerer Ausgestaltung des Vorsorgeauftrags soll neu gemäss Bundesratsvorschlag von Bundesrechts wegen für Vorsorgeaufträge die Möglichkeit geschaffen werden, dass diese bei einer Amtsstelle gegen Gebühr hinterlegt werden können.

Aus Sicht von ARTISET ist die Schaffung dieser Möglichkeit sinnvoll. Dass sie fakultativ bleiben soll, ist ebenfalls zu begrüssen: Im Sinne der Selbstbestimmung soll der Entscheid über die Hinterlegung und über den Hinterlegungsort allein bei der betroffenen Person liegen, wie der Bundesrat dies vorschlägt. Im vorliegenden Rahmen muss die die Autonomie der betroffenen Person aus Sicht von ARTISET tatsächlich prioritär sein.

Wie der Bundesrat in den Erläuterungen ausführt, wäre es zielführend, wenn die Kantone eine einzige amtliche Aufbewahrungsstelle pro Kanton bezeichnen würden. So könnte einfach sichergestellt werden, dass im Wohnsitzkanton der urteilsunfähig gewordenen Person die aktuelle Fassung des Vorsorgeauftrags aufgefunden werden kann. Die KESB, die sich zum Zeitpunkt der Urteilsunfähigkeit über das Bestehen eines Vorsorgeauftrags bei der Aufbewahrungsstelle erkundigen muss (vgl. Art. 363 Abs. 1 VE-ZGB), wäre dadurch in der Lage, schnell zu dieser Information zu kommen. Diese Anpassung würde die Autonomie der betroffenen Person kaum einschränken. Deswegen beantragt ARTISET folgende Neuformulierung von Art. 361a VE-ZGB:

Die Kantone sorgen dafür, dass Vorsorgeaufträge einer einzigen Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben werden können.

6.2 Erkundigungspflicht der KESB bei Hinterlegung des Vorsorgeauftrags (Art. 363 Abs. 1 VE-ZGB)

Zukünftig soll sich die KESB gemäss Vorentwurf des Bundesrats sowohl bei der vom Kanton bezeichneten Aufbewahrungsstelle für Vorsorgeaufträge am Wohnsitz der betroffenen Person als auch beim Zivilstandsamt sowie, wie heute, bei nahestehenden Personen nach einem Vorsorgeauftrag erkundigen, wenn eine Person urteilsunfähig geworden ist. ARTISET begrüsst es, dass die KESB ausgedehnt prüfen soll, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, wenn sie erfährt, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist: Aus Sicht von ARTISET ist die vorgeschlagene Erkundigungspflicht der KESB eine sinnvolle Ergänzung zur Möglichkeit, den Vorsorgeauftrag gemäss Artikel 361a VE-ZGB zu hinterlegen. Zu begrüssen ist aus Sicht von ARTISET, dass diese Erkundigung umfangreich sein soll. Die Erkundigung soll neu in jedem Fall erfolgen und nicht mehr nur bei Unkenntnis über das Vorliegen eines Vorsorgeauftrag.

6.3 Validierung des Vorsorgeauftrags (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 1–3 VE-ZGB)

Ist eine Person urteilsunfähig geworden, muss die KESB nach geltendem Recht prüfen, ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet wurde, ob die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind und ob die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist. Der Bundesrat schlägt vor, an der bestehenden

Validierung von Vorsorgeaufträgen durch die KESB festzuhalten (vgl. erläuternden Bericht, S. 27). ARTISET unterstützt diesen Vorschlag.

6.4 Antrag von nahestehenden Personen auf Errichtung einer Beistandschaft und Einreichung einer Gefährdungsmeldung (Art. 368 Abs. 1 VE-ZGB)

ARTISET stimmt der vorgeschlagenen Neuformulierung dieser Bestimmung zu. So soll die gemäss geltendem Recht teilweise nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung von nahestehenden Personen in Abhängigkeit davon, ob sie einen Antrag auf Errichtung einer Beistandschaft oder eine Gefährdungsmeldung eingereicht haben, beseitigt werden.

6.5 Beseitigung der Ungleichbehandlung von nahestehenden Personen (Art. 368 Abs. 1 VE-ZGB)

ARTISET begrüsst die vorgeschlagene Neuformulierung dieser Bestimmung: Künftig sollen nahestehende Personen die KESB zur Intervention ersuchen können, wenn die Interessen der betroffenen Person geschützt werden sollen – dies unabhängig davon, ob ein Antrag auf Errichtung einer Beistandschaft oder eine Gefährdungsmeldung eingereicht worden ist.

6.6 Einschreiten der KESB, wenn die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind (Art. 376 Abs. 1 VE-ZGB)

Bei Gefährdung oder Nicht-Wahrung der Interessen der auftraggebenden Person im Rahmen eines Vorsorgeauftrags, kann die KESB die erforderlichen Massnahmen von Amtes wegen oder auf Meldung einer nahestehenden Person treffen. Neu soll die KESB gemäss Vorentwurf in Zukunft erst bei einer Gefährdung der Interessen der urteilsunfähigen Person einschreiten – und nicht bereits, wenn «Zweifel» über die Vertretungsbefugnis bzw. über den Umfang dieser Vertretungsbefugnis vorliegen. Diese zurückhaltende Formulierung wird von ARTISET im Sinne der Erhöhung der Effizienz sowie der Effektivität des Verfahrens begrüsst.

6.7 Kreis der Vertreter:innen bei Nicht-Vorliegen eines Vorsorgeauftrags oder einer Beistandschaft (Art.374 Abs. 1 VE-ZGB)

ARTISET begrüsst sowohl die Ausdehnung des gesetzlichen Vertretungsrechts auf die faktischen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner als auch den Verzicht auf eine Definition der faktischen Lebensgemeinschaft sowie auf die Festlegung einer minimalen Dauer des gemeinsamen Haushalts (für alle Beziehungsformen) vor dem Eintreten der Urteilsunfähigkeit: Es ist vor allem wichtig, die ganze Vielfalt der tatsächlichen Situationen berücksichtigen zu können.

6.8 Umfang des Vertretungsrechts (Art.374 Abs. 2 VE-ZGB)

ARTISET ist damit einverstanden, dass auf die schwierige Abgrenzung zwischen ausserordentlicher und ordentlicher Verwaltung im Rahmen der Vertretung von urteilsunfähigen Personen verzichtet wird (Art.374 Abs. 2 VE-ZGB).

6.9 Verweis auf den Vorbehalt von Artikel 396 Absatz 3 OR (art. 374 Abs. 2 Ziff. 1 in fine VE-ZGB)

Die Föderation ARTISET stimmt dem ebenso zu, dass auf eine gewisse Kontrolle über die Vermögensverwaltung durch die gesetzlichen Vertreter im Rahmen der Vertretung von urteilsunfähigen trotzdem nicht verzichtet werden soll (vgl. Artikel 374 Absatz 2 Ziffer 2 VE-ZGB mit dem Verweis auf den Vorbehalt von Artikel 396 Absatz 3 OR, sodass Handlungen, die unter diese Bestimmung fallen, von der Vertretung von Gesetzes wegen ausgeschlossen sind: Demzufolge bedarf der/die gesetzliche Vertreter:in einer besonderen Ermächtigung der KESB, wenn es darum geht, einen Vergleich abzuschliessen, ein Schiedsgericht anzunehmen, wechselrechtliche Verbindlichkeiten einzugehen, Grundstücke zu veräussern oder zu belasten oder Schenkungen zu machen; auf diese Weise sind die Geschäfte, die vom Vertretungsrecht ausgeschlossen sind, neu klar definiert).

6.10 Subsidiäre Zuständigkeit der KESB (Art. 374 Abs. 3 VE-ZGB)

Weiter hält ARTISET für kongruent, dass für Rechtshandlungen, die das Vertretungsrecht von urteilsunfähigen gemäss Art. 374 Abs. 3 VE-ZGB nicht umfasst, die vertretungsberechtigte Person die Zustimmung der KESB einholen muss.

6.11 Modalitäten eines Einschreitens der KESB im Rahmen der Vertretung von urteilsunfähigen Personen (Art. 376 VE-ZGB)

Aus Sicht von ARTISET ist statthaft, dass die KESB in Zukunft ausschliesslich bei einer Gefährdung der Interessen der urteilsunfähigen Person einschreiten soll (und nicht bereits, wenn «Zweifel» über die Vertretungsbefugnis bzw. über den Umfang dieser Vertretungsbefugnis vorliegen): ARTISET kann damit leben, dass die Schwelle für das Einschreiten der Behörde aufgrund praktischer Bedürfnisse dadurch erhöht wird. Trotzdem legt ARTISET Wert darauf, dass auf die Möglichkeit nicht verzichtet wird, von der KESB eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnisse zu verlangen – dies aus Gründen der Sicherheit im Rechtsverkehr und zugunsten des Schutzes der urteilsunfähigen Personen.

ARTISET begrüsst, dass bei Gefährdung oder Nicht-Wahrung der Interessen der urteilsunfähigen Person im Rahmen eines Vorsorgeauftrags die KESB über das Vertretungsrecht der von Gesetzes wegen vertretungsberechtigten Person entscheiden können soll.

Auch hat ARTISET keinen Einwand dagegen, dass die KESB dieser Person eine Urkunde gegebenenfalls aushändigen kann, welche deren Vertretungsbefugnisse wiedergibt sowie dieser Person die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz entzieht oder eine Beistandschaft errichtet. Dies aus Gründen der Sicherheit im Rechtsverkehr.

6.12 Vertretung von urteilsunfähigen Personen durch Ehegatt:innen, eingetragene oder faktische Lebenspartner:innen, Nichten oder Neffen (Art. 378 Abs. 1 Ziff. 3 und 8 VE-ZGB)

Die Anpassung des Wortlauts von Artikel 378 Absatz 1 Ziffer 3 VE-ZGB wird von ARTISET begrüsst, damit die Voraussetzungen für die Vertretungsbefugnis der faktischen Lebenspartnerin bzw. des faktischen

Lebenspartners sich in allen Bereichen – Vermögen- und Personensorge sowie im medizinischen Bereich – entsprechen.

Auch begrüsst ARTISET die vorgeschlagenen Abgrenzungen in Artikel 378 Absatz 1 Ziffer 3 VE-ZGB mittels kumulativer Voraussetzung bei der Bildung einer Hausgemeinschaft und der regelmässigen und persönlichen Leistung eines Beistands, damit Verantwortungsgemeinschaften von gewöhnlichen Wohngemeinschaften unterschieden werden können.

Ebenso begrüsst ARTISET, dass die Liste der Personen ergänzt werden soll, die der Reihe nach berechtigt sind, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern (Artikel 378 Absatz 1 Ziffer 8 VE-ZGB). Dies stärkt den Einbezug von nahestehenden Personen.

6.13 Definition der nahestehende Person (Art. 389a VE-ZGB)

In Artikel 389a VE-ZGB soll gemäss Bundesratsvorschlag eine Definition des Begriffs «nahestehende Person» verankert werden. ARTISET begrüsst die vorgeschlagene klare und auch realitätsnahe Legaldefinition der nahestehenden Person, welche das zentrale Element des «tatsächlichen Näheverhältnisses» berücksichtigt. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts: Fokussiert wird auf die gelebte und nicht die formelle Beziehung zur unterstützungsbedürftigen Person. Es ist ein Ansatz, den ARTISET für sinnvoll erachtet.

6.14 Pflicht der KESB zur Prüfung der Möglichkeit der Einsetzung einer nahestehenden oder einer anderen Person als Beistand oder Beiständin zu ernennen (Art. 400 Abs. 1^{bis} VE-ZGB)

ARTISET begrüsst, dass die KESB gemäss Bundesratsvorschlag zunächst prüfen soll, ob sie eine nahestehende Person oder eine andere Person, die nicht als Berufsbeistand oder -beiständin tätig ist, als Beiständ:in zu ernennen und mit den damit verbundenen Aufgaben oder einem Teil davon betrauen kann.

ARTISET erachtet es als angemessen, dass erst wenn keine geeignete nahestehende Person zur Verfügung steht, die KESB prüfen soll, ob eine andere Person das Mandat übernehmen könnte. Aus Sicht von ARTISET ist es wichtig, dass sich daraus trotzdem kein Zwang für die betroffene Person ergibt, die Einsetzung einer bestimmten nahestehenden oder einer anderen Person als Beiständ:in zu akzeptieren. ARTISET begrüsst ebenfalls, dass diese Lösung auch eine Aufteilung der Beistandschaft zwischen einer ehrenamtlichen und einer beruflichen Beistandsperson, mit jeweils bestimmten Aufgabenbereichen, ermöglicht. Ehrenamtliche Beiständinnen können Berufsbeiständ:innen entlasten, auch wenn sie nur für einen Teil der Aufgabenbereiche ernannt werden. Schliesslich begrüsst ARTISET auch die vorgeschlagene Präzisierung und Flexibilisierung der formalen Modalitäten der Äusserung ihrer Wünsche durch die betroffene Person oder nahestehender Personen betreffend Ernennung von bzw. als Beiständ:in.

6.15 Wünsche der betroffenen Person oder ihrer nahestehenden Personen (Art. 401 Abs. 2 und 4 VE-ZGB)

ARTISET begrüsst die vorgeschlagene gesetzliche Verankerung der Möglichkeit für die KESB, Wünsche von nahestehenden Personen betreffend die Beistandschaft im Voraus entgegenzunehmen. Dass sich die KESB nach dem Wunsch der betroffenen Person erkundigen soll, ist aus Sicht von ARTISET unabdingbar.

ARTISET erachtet im Sinne einer praxisorientierten Regelung als positiv und tauglich, dass eine noch nicht urteilsunfähig gewordene Person, einen Wunsch rechtswirksam im Voraus formulieren kann, auch wenn sie keinen Vorsorgeauftrag errichten will. Gleiches gilt dafür, dass keine Erkundigungspflicht der KESB vorgesehen ist, solange die Person urteilsfähig ist: Unter diesen Umständen gehört es zur Selbstverantwortung und zur Autonomie der betroffenen Person, dass die KESB von ihrem Wunsch Kenntnis erhält. Hingegen soll aus Sicht von ARTISET nach Eintreten einer Urteilsunfähigkeit eine Erkundigungspflicht der KESB vorliegen. Einzig auf die Selbstverantwortung der betroffenen Person, dass die KESB von ihrem Wunsch Kenntnis erhält, würde nunmehr keinen Sinn mehr machen. Eine solche Pflicht ergibt sich auf jeden Fall sowohl aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht der KESB als auch aus dem im Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz (vgl. Art. 446 Abs. 1 ZGB).

6.16 Verhältnis zur betroffenen Person und zu nahestehende Personen (Art. 406 Abs. 3 VE-ZGB)

ARTISET begrüsst die vorgeschlagene ausdrückliche Formulierung im Gesetz der bereits nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeit des Einbezugs einer nahestehenden Person in die Mandatsführung der der Beistandschaft – dies, soweit es im Interesse der betroffenen Person erforderlich ist. Auf diese Weise kann die nahestehende Person Informationen übermitteln, die es erlauben, den mutmasslichen Willen der betroffenen urteilsunfähig gewordenen Person bezüglich einer bestimmten Angelegenheit zu eruieren. Auch kann dadurch eine Koordination zwischen der Tätigkeit der Beistandschaft und derjenigen einer nahestehenden Person erfolgen. Umgekehrt erlaubt diese Möglichkeit den punktuellen Einbezug einer nahestehenden Person, auch wenn sie nicht als Beiständ:in ernannt wurde.

6.17 Sorgfaltspflicht des Beistands bzw. der Beiständin (Art. 413 Abs. 3 VE-ZGB)

Nunmehr soll der/die Beiständ:in gemäss Gesetzesentwurf nahestehende Personen und Dritte über die Beistandschaft informieren, soweit dies im Interesse der betroffenen Person erforderlich ist. Die Umformulierung dieser Bestimmung wird von ARTISET begrüsst: Auf diese Weise wird der Schutz aller Beteiligten erhöht.

6.18 Erleichterungen für eine als Beiständ:in eingesetzte nahestehende Person (Art. 420 VE-ZGB)

ARTISET ist mit der Neuregelung und Erweiterung der Möglichkeit zur Gewährung von Erleichterungen für Beiständ:innen gemäss Artikel 420 ZGB einverstanden. Sinnvoll ist aus Sicht von ARTISET auch, dass die Erleichterungen zukünftig bei allen Beistandschaften zur Anwendung kommen können, wenn die

Beistand:in eine nahestehende Person ist. Dies umso mehr, als es dabei trotzdem nicht um eine gänzliche «Entbindung» gehen soll.

6.19 Präzisierungen des Rahmens der fürsorgerischen Unterbringung (Art. 426ff.ZGB)

ARTISET begrüsst alle vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen betreffend die fürsorgerische Unterbringung, nämlich:

- Die leichte Umformulierung dieser Bestimmung, um dem Begriff von nahestehenden Personen gebührend Rechnung zu tragen (Art. 426 Abs. 2 VE-ZGB). Dadurch wird der materielle Gehalt dieser Bestimmung nicht geändert.
- Die vorgeschlagene Präzisierung der örtlichen Zuständigkeit im Fall einer ärztlich angeordneten Unterbringung (Art. 431 Abs. 1 und 3 VE-ZGB).
- Die Klärung der örtlichen Zuständigkeit für die Anrufung des Gerichts gegen fürsorgerische (Zwangs-)Massnahmen (Art. 439 Abs. 1^{bis} VE-ZGB).

6.20 Neue gesetzliche Regelung zur Schaffung schweizweit einheitlicher statistischer Datenerhebungen (Art. 441a VE-ZGB)

ARTISET begrüsst die Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Statistiken, welche in Zukunft unter Mitwirkung von Bund und Kantonen erfolgen soll: Die vorgeschlagenen Präzisierungen betreffend die Zuständigkeit für die Bereitstellung der statistischen Grundlagen und Kennzahlen zu den Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes füllen eine Lücke und erleichtern, die Anwendung der Schutzmassnahmen zu überwachen und künftige Entwicklungen zu planen.

Dass die KESB nahestehende Personen informieren soll, soweit dies im Interesse der betroffenen Person erforderlich ist, unterstützt ARTISET – ganz im Sinne einer Verbesserung der Parteirechte nahestehender Personen (Art. 451 Abs. 1^{bis} VE-ZGB). Dies gilt auch betreffend Auskunftserteilung auf Antrag von Drittpersonen über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes, um ihren Schutz zu gewährleisten (Art. 451 Abs. 2 VE-ZGB). Dass die KESB nahestehende Personen informieren soll, soweit dies im Interesse der betroffenen Person erforderlich ist, unterstützt ARTISET – ganz im Sinne einer Verbesserung der Parteirechte nahestehender Personen (Art. 451 Abs. 1^{bis} VE-ZGB). Dies gilt auch betreffend Auskunftserteilung auf Antrag von Drittpersonen über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes, um ihren Schutz zu gewährleisten (Art. 451 Abs. 2 VE-ZGB).

6.21 Verankerung im ZGB von Verfahrensgrundsätzen für den Kindes- und Erwachsenenschutz (Art. 443 und Art.443a VE-ZGB)

ARTISET ist mit der vorgeschlagenen Verankerung im ZGB von Verfahrensgrundsätzen für den Kindes- und Erwachsenenschutz im Sinn eines bundesrechtlich vereinheitlichten gesamtschweizerischen Standards einverstanden, dies sowohl grundsätzlich als auch inhaltlich. Dadurch wird der Schutz unterstützungsbedürftiger Personen verbessert. Die neuen Bestimmungen (Art. 443, 443a und 448 VE-ZGB) lehnen sich an die entsprechenden Regelungen im Kindesschutzrecht an, tragen aber gleichzeitig der besonderen Situation der unterstützungsbedürftigen erwachsenen Personen spezifisch Rechnung.

6.22 Schaffung einer spezifischen Bestimmung für die Meldepflicht im Erwachsenenschutzrecht (Art. 443a VE-ZGB)

ARTISET ist damit einverstanden, dass nur der Meldepflicht – wie im Kindesschutzrecht (Artikel 314d ZGB) – neu eine spezifische Bestimmung gewidmet wird.

Auch ist ARTISET damit einverstanden, dass es nicht erforderlich sein soll, dass die Unterstützungsbedürftigkeit tatsächlich besteht, sowie dass eine Meldung jederzeit erfolgen können soll: Aus Sicht von ARTISET ist es wichtig, dass die Bedingungen für eine Meldung so wenig niederschwellig wie möglich sind.

ARTISET begrüsst, dass auch Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, meldeberechtigt sein sollen, wenn eine Meldung im Interesse einer unterstützungsbedürftigen urteilsunfähigen Person liegt – dies, ohne dass die sich zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen nach Artikel 321 StGB vom Berufsgeheimnis entbinden lassen müssen, bevor sie Meldung erstatten. Das entspricht der aktuell geltenden Regelung im Kindesschutzrecht: Angesichts der Interessen der gefährdeten Person ist es sinnvoll, dass die Regelung auch im Erwachsenenschutzrecht gelten soll. Sinnvoll ist aus Sicht von ARTISET in dieser Hinsicht, dass die Berufsgeheimnisträger:innen nach Artikel 321 Ziffer 1 StGB wie im Kindesschutzrecht ein Melderecht (vgl. Art. 443 Abs. 2 VE-ZGB) haben, jedoch keine Meldepflicht.

Ebenfalls sinnvoll ist mit Rücksicht auf das Prinzip der Selbstbestimmung, dass die Regelung nur hinsichtlich unterstützungsbedürftiger urteilsunfähiger Personen Anwendung finden kann. Weiter soll aus Sicht von ARTISET genügen, wenn nur Indizien für die Urteilsunfähigkeit bestehen, wie der Bundesrat es vorschlägt. Auch hat ARTISET keinen Einwand dagegen, dass die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen *Hilfspersonen* nicht meldeberechtigt sein sollen, wie im Vorentwurf vorgeschlagen (Art. 443 Abs. 2 in fine VE-ZGB). Weiter ist ARTISET damit einverstanden, dass die aktuell geltende Meldepflicht für Personen in amtlicher Tätigkeit auf Berufspersonen ausgedehnt wird, welche besonders geeignet sind, eine Hilfsbedürftigkeit zu erkennen (Art. 443a Abs. 1 VE-ZGB).

6.23 Verbesserung des Einbezugs nahestehender Personen in die Sachverhaltsermittlung (Art. 446 Abs. 2^{bis} VE-ZGB)

ARTISET begrüsst die Verbesserung des Einbezugs nahestehender Personen in die Sachverhaltsermittlung durch die explizite Formulierung dieser Möglichkeit im Gesetz. Gemäss der neuen Bestimmung hat die Erwachsenenschutzbehörde abzuklären, ob nahestehende Personen vorhanden sind, die in das Verfahren und insbesondere in die Sachverhaltsermittlung einbezogen werden können. Diese Regelung entspricht weitgehend der Praxis durch die KESB. Auch weist Artikel 446 Absatz 2^{bis} VE-ZGB die nötige Flexibilität auf, da die KESB durch diese Bestimmung auch nicht verpflichtet ist, alle bekannten und weitere potenziell nahestehenden Personen zwingend in das Verfahren einzubeziehen, wenn sie zum Schluss kommt, dass sie den Sachverhalt vollständig abgeklärt hat.

6.24 Verfahrensbeteiligung nahestehender Personen (Art. 446a VE-ZGB)

ARTISET begrüsst die vorgeschlagene Verbesserung der Rechtsposition nahestehender Personen im Verfahren, wenn es im Interesse der betroffenen Person erforderlich erscheint.

ARTISET

6.25 Mitwirkung und Amtshilfe (Art. 448 Abs. 1^{bis}-3 VE-ZGB)

ARTISET ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Mitwirkungspflichten einverstanden. So werden die Mitwirkungspflichten mit der Neuregelung der Melderechte und -pflichten (vgl. Art. 443 und 443a VE-ZGB) im Einklang stehen. Ebenso begrüsst ARTISET, dass in Anlehnung an die Regelung im Kinderschutzrecht Absatz 3 von Artikel 448 ZGB gestrichen wird. So wird ein Vorbehalt in Bezug auf die Verpflichtung zur Mitwirkung nur für Anwält:innen beibehalten (Artikel 448 Absatz 2 VE-ZGB i.V.m. Artikel 13 des Anwaltsgesetzes).

6.26 Mitteilungspflicht (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a VE-ZGB)

ARTISET ist damit einverstanden, dass der Wohnsitzgemeinde – wie den anderen in dieser Bestimmung erwähnten Behörden – nur mitgeteilt wird, wenn die KESB eine volljährige Person unter eine Beistandschaft gestellt hat, welche die Handlungsfähigkeit entzieht oder einschränkt. So wird das datenschutz-mässige Gebot der zurückhaltenden Verbreitung von Personendaten besser berücksichtigt.

6.27 Information sowie Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme (Art. 451 Abs. 1^{bis} und 2 VE-ZGB)

Dass die KESB nahestehende Personen informieren soll, soweit dies im Interesse der betroffenen Person erforderlich ist, begrüsst ARTISET – ganz im Sinne einer Verbesserung der Parteirechte nahestehender Personen (Art. 451 Abs. 1^{bis} VE-ZGB).

ARTISET unterstützt auch die vorgeschlagene Pflicht der KESB, Auskunftserteilung auf Antrag von Drittpersonen über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes. Dadurch wird der Schutz von Drittpersonen verbessert (Art. 451 Abs. 2 VE-ZGB).

6.28 Übergangsrecht (Art. 14b SchIT VE-ZGB)

Dass das neue Recht auch auf Verfahren zur Anwendung kommen soll, die beim Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung rechtshängig sind, hält ARTISET für sinnvoll und kohärent mit den Grundsätzen der Rechtspflege.

ARTISET

Wir danken Ihnen für die gebührende Berücksichtigung der von uns angeführten Standpunkte bei der weiteren Behandlung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen

ARTISET



Yann Golay
Projektleiter

CURAVIVA



Anna Jörger
Geschäftsführerin a.i.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:
yann.golay@artiset.ch

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch